

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Richtlinien über die Publikation der Urnenwahl-Nominierungen auf der Homepage

gültig ab 1. Januar 2016

Auf vermehrten Wunsch des Stimmvolkes publiziert die Gemeinde kommunale Wahl nominations für Urnenabstimmungen nach folgenden Richtlinien:

- Meldungen werden nur von Parteien, Gruppierungen sowie interessierten, mündigen Personen schriftlich entgegengenommen (Postweg oder E-Mail); Kantonsverfassung SGS 100 §22b. Nominierte Personen haben die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich zu bestätigen.
- Wahlnominierungen werden frühestens 4 Wochen und spätestens bis Mittwoch 17.00 Uhr vor dem Abstimmungswochenende auf der Gemeinde-Homepage aufgenommen.
- Publierte Wahlvorschläge enthalten höchstens folgende Angaben gemäss der Gesetzesverordnung über die Politischen Rechte SGS 120.11 §3: Name, Vorname, Jahrgang, Beruf oder Tätigkeit sowie ein Foto der kandidierenden Person. Die Auflistung erfolgt alphabetisch und ist nicht abschliessend. Die Angaben sind im Stimmregister zu überprüfen.
- Es werden nur Nominierungen für Urnenwahlen in Gemeindebehörden (Gemeinderat, Schulrat, Gemeindegemeinschaft, Sozialhilfebehörde) aufgenommen.
Nicht vorgesehen sind Auflistung von Kandidatinnen und Kandidaten folgender Wahlen:
 - Nationalrats-, Regierungsrats-, Landratswahlen, Präsidentin oder Präsident sowie Mitglieder der Zivilkreisgerichte, Friedensrichter und deren Stellvertreter.
- Die Verwaltung ist nicht verantwortlich für die Vollständigkeit der Nominationsliste, da nur bekannte Daten aufgenommen werden können. Weitere Publikationsorgane sind die einzelnen lokalen Zeitungen sowie diverses Wahlmaterial, das dem Stimmvolk per Post von Parteien und Gruppierungen zugestellt wird.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2015

Einwohnergemeinde Sissach

Im Namen des Gemeinderates
Präsident Peter Buser

Verwalter: Godi Heinimann